OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651708/2/MZ

Datum:
Linz, 7. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A J, vertreten durch RA Mag. A M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.02.2020, GZ: BHVBVerkR-2020-47991/2-Pl, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und Beibringung eines psychiatrischen Gutachtens

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.02.2020, GZ: BHVBVerkR-2020-47991/2-Pl, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 24 Abs 4 sowie § 8 Abs 2 FSG und § 13 Abs 1 FSG-GV aufgetragen, sich innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen.

Ihren Bescheid begründet die belangte Behörde wie folgt:
„Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde mitgeteilt, dass Sie am 23.1.2020 gegen 13.20 Uhr dort anriefen und mitteilten, dass Sie von den ganzen Typen wie Polizisten, komischen Mitarbeitern der BH Vöcklabruck nichts halten. Sie gaben gegenüber dem Beamten an, dass er Ihnen genau zuhören soll und es besser sei, dass der zurückgesandte Brief nicht geöffnet werden soll. Es könne leicht sein, dass dieser vergiftet ist oder beim Öffnen explodiert. Ihre Sprache klang verschwommen als würden Sie betrunken oder sonst beeinträchtigt sein.
Sie haben neuerlich gegen 13.31 Uhr bei der BH Linz-Land angerufen und dort mitteilten, Sie hätten bereits den Brief zurückgeschickt und rieten, den Brief nicht zu öffnen, da sich im Brief Anthrax befinden würde. Sie bezeichneten in diesem Gespräch auch die Mitarbeiter der BH Vöcklabruck als Verbrecher. Sie waren bei diesem Gespräch sehr schwer zu verstehen und dem Vernehmen nach beeinträchtigt.
...
Die mitgeteilten Verhaltensweisen könnten sich bei deren Einschreiten auch negativ auf das Fahrverhalten im Straßenverkehr auswirken. Es wurde von den Beamten der BH Linz-Land auch vermutet, dass Sie bei dem Telefonat beeinträchtigt waren, da Sie sehr schwer zu verstehen und Ihre Aussprache verwaschen war.
Es musste Ihnen bereits im Jahr 2016 die Lenkberechtigung entzogen werden, da Sie vermutlich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug lenkten.
Es war somit eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob die bP im Rahmen ihrer rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Die bP relativiert den von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalt, macht Verfahrensmängel und mangelnde rechtliche Beurteilung geltend und beantragt deshalb, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid zu beheben.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen. Zudem ist auf Art 16 § 3 (iVm § 6 Abs 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020, zu verweisen, wonach derzeit mündliche Verhandlungen nur durchzuführen sind, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist.

c) Der unter Punkt I. von der Behörde angenommene Sachverhalt wird für diese Entscheidung als wahr unterstellt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der

Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

b) Im ggst Fall wurde die bP gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen. Es ist daher zu klären, ob die belangte Behörde zu Recht Bedenken betreffend die gesundheitliche Eignung der bPf zum Lenken von KFZ hegen durfte und ob im Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festhält, geht es in Verfahren wie dem hier gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024). Zu den Anforderungen an die Beurteilung des Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG gehört es auch, die Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 22.1.2013, 2010/11/0070). Im vorliegenden Zusammenhang ist der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte entweder für den Verdacht bestehen, die bP sei derart an Alkohol gewöhnt, dass es im Sinne des § 5 Abs 1 Z 4 lit a FSG-GV oder § 14 Abs 5 FSG-GV an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mangle, oder es liege eine das Fahrverhalten beeinträchtigende psychische Erkrankung im Sinne des § 13 Abs 1 FSG-GV vor.

Im vorliegenden Fall lässt sich im Hinblick auf eine Alkoholgewöhnung der bP lediglich feststellen, dass diese im Jahr 2016 einen Alkotest verweigert hat und am 23.01.2020 auf einen Behördenmitarbeiter in einem Telefonat einen betrunkenen oder beeinträchtigten Eindruck machte. Selbst wenn man von einer tatsächlichen Alkoholisierung im Jahr 2016 und im Anrufzeitpunkt, also von einer zweimaligen Beeinträchtigung innerhalb von etwa vier Jahren ausgeht, vermag das Landesverwaltungsgericht ohne weitere Anhaltspunkte wie etwa vorangegangene Entzüge der Lenkberechtigung aufgrund von der Höhe nach festgestellter Alkoholbeeinträchtigung, weiterführende medizinische Unterlagen oä, nicht zu erkennen, dass es der bP an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ mangeln dürfte.

Gleiches gilt für die Annahme der Behörde, der bP ermangle es an der für das Lenken von KFZ notwendigen psychischen Gesundheit. Es steht außer Zweifel, dass das Verhalten der bP am Telefon ein sehr merkwürdiges war, welches im Übrigen, wenn der (von der bP im Beschwerdeschriftsatz relevierte) Sachverhalt sich tatsächlich wie von der belangten Behörde angenommen zugetragen hat, ein strafgerichtliches Verfahren wegen gefährlicher Drohung nach sich ziehen dürfte.

Inwiefern jedoch aufgrund des bloßen Ausspruches einer gefährlichen Drohung ohne weitere Anhaltspunkte die psychische Eignung einer Person zum Lenken von KFZ näher untersucht werden müsste, vermag das Landesverwaltungsgericht ebenfalls nicht zu erkennen. Dementsprechend hält der Verwaltungsgerichtshof auch in ständiger Rechtsprechung fest, dass nicht jedes fragwürdige bzw auffällige Verhalten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ rechtfertigt (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024; 26.2.2015, 2013/11/0172; 15.5.2019, Ra 2019/11/0032). Dass die ausgesprochene Drohung aufgrund einer geistigen Erkrankung, wie etwa Schizophrenie oä erfolgte (vgl hierzu etwa VwGH 17.12.1998, 98/11/0203), wird von der belangten Behörde nicht dargelegt und liegen aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes auch keine entsprechenden Indizien vor.

Der Beschwerde ist daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Aufforderungsbescheiden nach § 24 Abs 4 FSG – soweit ersichtlich – vollinhaltlich entspricht, und darüber hinaus die Frage, ob konkret die bP betreffend ausreichende Anhaltspunkte hinsichtlich einer die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ ausschließende oder beeinträchtigende Alkoholerkrankung oder eine psychische Erkrankung vorliegen, keine über den Einzelfall hinaus gehende Wirkung zeitigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer